

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Reparaturen an Maschinen und Anlagen
der HUBTEX Maschinenbau GmbH & Co. KG**

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HUBTEX Maschinenbau GmbH & Co. KG für Reparaturen an Maschinen und Anlagen (im folgenden „ARB“ genannt) gelten für Reparatur-, Inspektions-, Kundendienstleistungen, wie z.B. den Einbau von Ersatz- und Austauschteilen, im Rahmen von Reparaturverträgen etc. (nachfolgend „Serviceleistungen“ genannt).

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ARB in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Diese ARB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen ARB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese ARB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ARB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen für den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ARB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von HUBTEX nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung einschließlich dieser AGB abweichende mündliche Abreden zu treffen.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Kündigung, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ARB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Auftragserteilung, Kostenvoranschlag

(1) Soweit der Kunde einen Servicemitarbeiter wegen einer Serviceleistung bei uns anfordert oder den Auftragsgegenstand hierfür anliefert, gilt dies ohne nähere Spezifikation des Kunden, als Auftrag zur Feststellung der notwendigen Serviceleistung (Reparatur- oder sonstige Kundendienstleistungen) auf Kosten des Kunden sowie zur entgeltlichen Durchführung der festgestellten Serviceleistungen.

(2) Soweit die Serviceleistung von einem vorausgehenden Kostenvoranschlag abhängig gemacht wird, bedarf es nachfolgend einer schriftlichen Auftragserteilung des Kunden unter Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag.

(3) Aufträge können wir, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Leistungserbringung erklärt werden. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erhält der Kunde nur auf ausdrückliches Verlangen.

(4) Die Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlags trägt der Kunde. Soweit der Kunde uns mit der Durchführung der Serviceleistungen beauftragt, werden die Kosten verrechnet.

(5) Kostenvoranschläge stellen ohne eine explizite anderslautende Vereinbarung nur unverbindliche Kostenschätzungen dar und beinhalten keine abschließende Erklärung über die Höhe der Kosten für die Serviceleistungen und Ersatzteile. Zeigt sich im Nachhinein, dass die Serviceleistung zu den veranschlagten Kosten nicht durchgeführt werden kann oder hält HUBTEX zusätzliche Leistungen für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die veranschlagten Kosten mehr als 15 % überschritten werden.

(6) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt insbesondere für etwaige Angaben zu Beginn, Dauer und Beendigung der Leistungen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen / Zurückbehaltungsrecht / Aufrechnung

(1) In Ermangelung einer abweichenden individualvertraglichen Vereinbarung, richtet sich die Vergütung nach unseren im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Listenpreisen (Ersatzteilpreislisten) und Stunden- bzw. Berechnungssätzen.

(2) Wir sind berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung in Höhe von 5 % der voraussichtlichen Gesamtvergütung (einschließlich etwaiger Ersatz-/Austauschteile) zu verlangen. Wir sind weiter berechtigt in sich abgeschlossene Teilleistungen vor Abnahme der Gesamtleistung in Rechnung zu stellen.

(3) Bei der Berechnung der Serviceleistungen sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen, sowie Preise für die Arbeitsleistung, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Grundlage für die Abrechnung sind die von uns ausgestellten Arbeitszeitrnachweise.

(4) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 35 Stunden wöchentlich. Sie verteilt sich auf fünf Wochentage (Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.15 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Während der normalen Arbeitszeit steht unseren Monteuren 0,75 Stunden Pause zu. Für die darüber hinausgehende Arbeits- und Fahrzeiten sowie Arbeitszeiten an Sonnabenden werden Zuschläge berechnet:

(a) Die ersten beiden Mehrarbeitsstunden 25 % von der dritten Mehrarbeitsstunde an 50 %.

(b) Sonntagsarbeit: 100 %.

(c) Arbeiten an Feiertage: 150 %.

Wir sind berechtigt, auch ohne ausdrückliche Anordnung des Kunden, an Werktagen zuschlagsauslösende Arbeits- bzw. Fahrstunden zu erbringen, wenn dieses im Interesse des Kunden erforderlich erscheint. Arbeits- und Fahrstunden an den Sonnabenden und Sonntagen bzw. Feiertagen werden nur auf ausdrückliche Anordnung des Kunden geleistet. Für die Berechnung der Zuschläge gilt die Feiertagsregelung am Einsatzort.

(5) Wartezeiten die wir nicht zu vertreten haben, gehen zu Lasten des Kunden und sind wie Arbeitsstunden zu bezahlen.

(6) Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.

(7) Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.

(8) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Erfüllung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen aus der laufenden Geschäftsverbindung, die wegen ihres zeitlichen oder sachlichen Zusammenhangs als eine natürliche Einheit erscheinen und für die derselbe Rahmenvertrag gilt) durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir berechtigt,

(a) noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen entsprechende Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen,

(b) vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht binnen einer angemessenen Fristsetzung Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl Zahlung oder Sicherheit leistet,

(c) bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht binnen einer angemessenen Fristsetzung nach seiner Wahl Zahlung oder Sicherheit leistet, ohne dass die Gegenleistung Zug um Zug angeboten werden müsste.

(9) Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn und soweit der Zahlungsanspruch von uns und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(10) Der Kunde kann die Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von uns nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.

§ 4 Gutschrift für ausgetauschte Altteile

Der Kunde erhält eine Gutschrift in Höhe von 10 % des Ersatzteil- Austauschpreises, wenn sich das ausgetauschte Altteil in einem aufarbeitungs- und wiederverwendungsfähigem Zustand befindet, nach Zahl, Muster und Komplettierung dem gelieferten Austauschteil entspricht, das Altteil frei von Mängeln

ist, die nicht auf sachgerechte und bestimmungsgemäße Abnutzung/Verschleiß zurückzuführen sind und das Altteil zur Wiederverwertung an uns übereignet wird.

§ 5 Ausführung der Leistungen, Werkzeuge

(1) Die Serviceleistungen werden an unserem Sitz oder gemäß Absprache vor Ort beim Kunden oder am Einsatzort durchgeführt. Wir können verlangen, dass der Auftragsgegenstand an unseren Sitz verbracht wird, wenn dies nach Art und Umfang der durchzuführenden Serviceleistung notwendig ist. Soweit es sich nicht um die Geltendmachung von Mängelansprüchen aufgrund mangelhaft erbrachter Leistungen von uns handelt, sind die Fahrt-, Transport- und Zustellkosten vom Kunden zu tragen.

(2) Der Kunde ist ohne unser schriftliches Einverständnis nicht befugt, unser Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Für Arbeiten, die ohne unsere Anweisung auf Anordnung des Kunden ausgeführt werden, übernehmen wir keine Haftung.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Hilfsmittel werden von uns gestellt. Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Werkzeuge und/oder Hilfsmittel am Ausführungsort des Kunden beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

§ 6 Arbeitssicherheit

(1) Wir werden bei der Ausführung der Serviceleistungen die am entsprechenden Ausführungsort des Kunden geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Zusätzliche, nicht gesetzliche Sicherheits- und sonstige Vorschriften am Ausführungsort des Kunden sind von uns nur zu beachten, wenn sie uns vom Kunden bekannt gemacht und von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Der Kunde hat seinerseits die am Ausführungsort bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und ggf. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von unseren Mitarbeitern und Sachen zu treffen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, uns schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften am Ausführungsort zu unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung des Servicepersonals vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen des Servicepersonals vorsehen, sind diese unserem Servicepersonal bereitzustellen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat unser Servicepersonal bei der Durchführung der Serviceleistungen zu unterstützen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, uns auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Ausführungsort hinzuweisen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten auswirken können. Er hat für die behördlichen Genehmigungen zu sorgen, die für die Ausführung der Serviceleistung erforderlich sind. Der Kunde trägt das Risiko einer Verzögerung oder Versagung etwaiger notwendiger Genehmigungen.

(3) Soweit es für die Durchführung der Serviceleistungen erforderlich ist, hat der Kunde (auf seine Kosten):

- (a) unseren Mitarbeitern Zugang zu dem Ausführungsort zu gewähren;
- (b) die für die Durchführung der Serviceleistungen notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen;
- (c) etwaig notwendige geeignete Fach- und Hilfskräfte bereitzustellen;
- (d) die bauseits erforderlichen Maßnahmen für die Ausführung der Serviceleistung vorzunehmen, insbesondere die erforderlichen Anschlüsse bereitzuhalten;
- (e) die Bereitstellung von Strom, Heizung, Beleuchtung, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
- (f) die Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs unserer Servicemitarbeiter sowie geeigneter Sozialräume für die Servicemitarbeiter (Aufenthaltsräume, Toiletten) und Erste Hilfe;
- (g) der Schutz des Ortes der Reparatur- und Kundendienstleistung und der Reparaturmaterialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie das Reinigen der Reparaturstelle;
- (h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstands und zur Durchführung einer erforderlichen Erprobung notwendig sind.

(4) Der Kunde hat zu gewährleisten, dass die Serviceleistung unverzüglich nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne, technische Zeichnungen etc. oder Anleitungen des Kunden erforderlich sind, stellt dieser sie rechtzeitig zur Verfügung.

(5) Die etwaig vom Kunden beigestellten Arbeitskräfte haben die Weisungen unseres Servicepersonals zu befolgen. Wir übernehmen für die beigestellten Arbeitskräfte keine Haftung. Die Arbeitskräfte bleiben im Arbeitsverhältnis mit dem Kunden und unter dessen Aufsicht und Verantwortung. Ist durch die vom Kunden beigestellten Arbeitskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen unseres Servicepersonals entstanden, gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

(6) Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen dieses § 7 nicht nach, so sind wir nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

§ 8 Transport und Versicherung bei Serviceleistungen in unserem Werk

(1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird ein An- und Abtransport des Servicegegenstandes des Kunden -einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung- auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei uns angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei uns durch den Kunden wieder abgeholt.

(2) Der Kunde trägt die Transportgefahr.

(3) Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer versichert.

(4) Während der Reparaturzeit an unserem Sitz besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

(5) Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme können wir für die Lagerung an unserem Sitz das ortsübliche Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

(6) Die vorstehenden Regelungen dieses § 7 gelten nicht, soweit es sich um die Geltendmachung von Mängelansprüchen aufgrund mangelhaft erbrachter Leistungen von uns handelt.

§ 9 Abnahme

(1) Eine förmliche, ausdrücklich zu erklärende Abnahme ist nicht erforderlich.

(2) Eine Abnahme gilt als erteilt, soweit unsere Leistungen vollständig erbracht ist und

- wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 9 (2) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit dem Abschluss unserer Leistung [zwölf] Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Leistung begonnen hat (z.B. die reparierte Anlage wieder in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Leistung [sechs] Werkzeuge vergangen sind und
- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

(3) Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, das Werk nach Anzeige der Fertigstellung durch uns innerhalb von 7 Werktagen abzunehmen, soweit das Werk vollständig und mangelfrei ist. Unwesentliche Mängel berühren die Pflicht des Kunden zur Abnahme nicht (§ 640 Abs. 1 S. 2 BGB). Nach Ablauf der Frist gilt die Leistung als abgenommen (§ 640 Abs. 1 S. 3 BGB), ohne dass es einer weiteren Fristsetzung durch uns bedarf. Nimmt der Kunde ein Mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die Gewährleistungsrechte des § 634 BGB Nr. 1 bis 3 nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehalten hat.

§ 10 Eigentumsvorbehalt an Zubehör und Ersatzteilen / Pfandrecht

(1) Wir bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche, Eigentümer aller verwendeten Zubehör-, Ersatzteile und Austauschteile etc..

(2) Werden die Vorbehaltsteile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsteile zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als

vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(3) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der uns zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(5) Uns steht wegen unserer Forderung aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Servicegegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle uns im Zeitpunkt seiner Entstehung zustehenden Forderungen aus gegenwärtigen und früheren Aufträgen über Serviceleistungen soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen.

§ 11 Mängelgewährleistung

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln im Rahmen der durchgeführten Serviceleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Interesse einer zügigen Schadensabwicklung und einer ordentlichen Beweissicherung sind die erbrachten Serviceleistungen (soweit unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar) unverzüglich nach deren Abschluss auf offensichtliche Mängel zu untersuchen.

(a) Mängelansprüche sind nur gegeben wenn offensichtliche und erkennbare Mängel innerhalb von vier Wochen nach Abnahme (§ 9) uns gegenüber geltend gemacht werden.

(b) Die Mängelansprüche des Kunden setzen im Übrigen voraus, dass später zutage getretene und erkannte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung uns gegenüber angezeigt werden.

(3) Die Nacherfüllung erstreckt sich nur auf diejenigen Teile der Leistung, die den Mangel aufweisen oder die durch den Mangel trotz sachgemäßer Behandlung zwangsläufig beschädigten Teile. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf Gewalteinwirkung, üblichen Verschleiß oder fehlerhafte Bedienung zurückzuführen ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde Vorschriften der Bedienungsanleitungen bezüglich Behandlung, Wartung und Pflege, bestimmungsgemäßer Verwendung oder Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat und dies für den Mangel ursächlich ist.

(4) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung bzw. Neuleistung steht in jedem Fall uns zu. Das Verlangen des Kunden auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Uns ist für die Nacherfüllung eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, soweit dem Kunden dies im Einzelfall zuzumuten ist.

(5) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung die Leistung ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht des Kunden, nach § 12 dieser Bedingungen Schadensersatz zu verlangen.

(7) Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist nicht vor dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

(8) Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Kunde kann dann aber die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(9) Unbeschadet weitergehender Ansprüche hat der Kunde im Falle einer unberechtigten Mängelrüge uns die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

(10) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 12 Haftung, Rücktritt/Kündigung

(1) Soweit sich aus diesen ARB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von uns jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart/erforderlich ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b, § 478 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung (§ 11) Rechte des Kunden wegen Sachmängel neu entstehen, gilt § 13 (1) entsprechend.

§ 14 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Datenschutzhinweis: Dem Kunden ist bekannt und er willigt darin ein, dass seine für die Auftrags- und Bestellabwicklung notwendigen persönlichen Daten auf Datenträgern unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetz gespeichert und vertraulich behandelt werden. HUBTEX behält sich vor, im Rahmen der Auftragsabwicklung Daten an verbundene und / oder von uns beauftragte Unternehmen sowie zum Zwecke der Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung ggf. an die SCHUFA oder andere Wirtschaftsinformationsdienste weiterzugeben. Dem Kunden steht das Recht zu, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. HUBTEX verpflichtet sich für diesen Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten, sobald alle Bestellvorgänge vollständig abgewickelt sind.